

E 411

CH

(1)

ANFRAGE BETREFFEND DEN ANSPRUCH AUF FAMILIENLEISTUNGEN (KINDERGELD) IN DEM MITGLIEDSTAAT, IN DEM DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN WOHNEN

VO 1408/71: Art. 76
VO 574/72: Art. 10

A. Bescheinigungsersuchen

Der für die Gewährung der Familienleistungen im Mitgliedstaat der Erwerbstätigkeit zuständige Träger, der zu erfahren wünscht, ob im Wohnmitgliedstaat der Familienangehörigen ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, füllt diesen Teil A in 2 Ausfertigungen aus und schickt diese an den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen.

1.	☐ Arbeitnehmer		☐ Selbständiger	
1.1.	Name ^(1a)			
1.2.	Vornamen	Frühere Namen ^(1a)	Geburtsort ⁽²⁾	
1.3.	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾
1.4.	Anschrift ⁽⁴⁾			

2.	(Früherer) Ehegatte oder sonstige Person(en), deren Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland der Familienangehörigen ermittelt werden soll			
2.1.	Name ^(1a)			
2.2.	Vornamen	Frühere Namen ^(1a)	Geburtsdatum	Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾
2.3.	Anschrift ⁽⁴⁾			
2.4.	Verwandtschaftsverhältnis zu den in Feld 3 genannten Familienangehörigen			
2.5.	Zeitraum, für den die Auskunft erbeten wird			

3.	Familienangehörige ⁽⁶⁾					
	Name ^(1a)	Vornamen	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis ⁽⁵⁾	Derzeitiger Wohnort ⁽⁷⁾	Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾
3.1.						
						
						
3.2.						
						
						
3.3.						
						
						

4. Angaben zu der im Wohnland der Familienangehörigen ausgeübten Tätigkeit

- 4.1. Arbeitgeber
- 4.2. Anschrift ⁽⁴⁾
- 4.3. Tätigkeit als Selbständiger
- 4.4. Einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des Beschlusses Nr. 119 gleichgestellter Sachverhalt ⁽¹⁵⁾

5. Zuständiger Träger

- 5.1. Bezeichnung
- 5.2. Anschrift ⁽⁴⁾
- 5.3. Geschäftszeichen ⁽⁸⁾
- 5.4. Stempel
- 5.5. Datum
- 5.6. Unterschrift

B. Bescheinigung

Vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen oder vom Arbeitgeber der in Feld 2 aufgeführten Person auszufüllen ⁽⁹⁾.

6. Bescheinigung des für Familienleistungen zuständigen Trägers des Wohnorts der Familienangehörigen oder des Arbeitgebers

- 6.1. Während der Zeit vom bis hat die in Feld 2 genannte Person
- ☐ eine berufliche Tätigkeit ausgeübt (oder sich in gleichgestellten Verhältnissen im Sinne des Beschlusses Nr. 119 befunden) ⁽¹⁵⁾ vom bis
- ☐ keine berufliche Tätigkeit ausgeübt (oder sich nicht in gleichgestellten Verhältnissen im Sinne des Beschlusses Nr. 119 befunden) ⁽¹⁵⁾ vom bis
- 6.2. In der Zeit vom bis hat die in Feld 2 genannte Person
- ☐ Anspruch auf Familienleistungen für die Familienangehörigen.
- ☐ Familienleistungen bezogen von insgesamt:
- ☐ keinen Anspruch auf Familienleistungen, weil
- ☐ keinen Antrag gestellt ⁽¹⁰⁾
- 6.3. Einkommen der in Feld 2 und 3 genannten Personen ^(4a)

7. Näheres zu Familienleistungen gemäß Feld 6 je Familienangehörigen ⁽¹¹⁾

	Name	Vornamen	Geburtsdatum	Verwandschafts- verhältnis	Wohnort
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

Näheres zu den einzelnen Familienangehörigen

	Familienangehöriger	Art der Leistung ⁽¹⁴⁾	Höhe ⁽¹²⁾	Periodizität (Woche/Monat)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

8. Arbeitgeber der in Feld 2 genannten Person ⁽⁹⁾

8.1. Name des Arbeitgebers (gegebenenfalls Firmenname)
8.2. Anschrift ⁽⁴⁾
8.3. Stempel
8.4. Datum
8.5. Unterschrift

9. Träger des Wohnorts der Familienangehörigen ⁽¹³⁾

9.1. Bezeichnung
9.2. Anschrift ⁽⁴⁾
9.3. Geschäftszeichen
9.4. Stempel
9.5. Datum
9.6. Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Der Vordruck umfasst 5 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (1a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (2) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (3) Je nach Empfängerträger ist Folgendes anzugeben: für einen tschechischen Träger: die Geburtsnummer; für einen zypriotischen Träger: bei zypriotischen Staatsangehörigen die zypriotische Kenn-Nummer, bei nicht zypriotischen Staatsangehörigen die Nummer des Alien Registration Certificate (ARC), für einen dänischen Träger: die CPR-Nummer; für einen finnischen Träger: die Bevölkerungsregisternummer; für einen schwedischen Träger: die Personennummer (personnummer); für einen isländischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (kennitala); für einen lettischen Träger: die Kenn-Nummer; für einen liechtensteinischen Träger: die AHV-Nummer; für einen litauischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer; für einen ungarischen Träger: die Sozialversicherungsnummer (TAJ); für einen maltesischen Träger: bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für einen norwegischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (fødselsnummer); für einen belgischen Träger: die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für einen deutschen Träger des allgemeinen Rentenversicherungssystems: die Versicherungsnummer (VSNR); für einen spanischen Träger: bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer und bei Ausländern die N.I.E., selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist; für einen polnischen Träger: die PESEL- und die NIP-Nummer; für einen portugiesischen Träger: auch die Registrierungsnummer im allgemeinen Rentensystem, wenn die betreffende Person beim portugiesischen Beamtenondersystem versichert war; für einen slowakischen Träger: die Geburtsnummer; für einen slowenischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (EMŠO) und die Steuernummer; für einen schweizerischen Träger: die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer; für einen italienischen Träger: die Steuernummer.
- (4) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land. Für einen ungarischen Träger ist auch die letzte Anschrift in Ungarn anzugeben.
- (4a) Für tschechische Träger ist eine Einkommensbescheinigung der in den Feldern 2 und 3 genannten Personen vorzulegen. Wird die Leistung bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt, so betrifft die Einkommensbescheinigung das Kalenderjahr, das dem Vorjahr vorausgeht. Wird die Leistung nach dem 1. Oktober des laufenden Jahres beantragt, so betrifft die Einkommensbescheinigung das vorausgehende Kalenderjahr. Bitte geben Sie alle Arten von Einkünften an, aufgeschlüsselt nach den Quellen (Beschäftigung, selbständige Tätigkeit, Vermietung, Stipendien, Unterhaltszahlungen usw.) und einschließlich der Leistungen (wie Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Renten, Krankengeld, Familienleistungen usw.).
- (5) Das Verwandtschaftsverhältnis jedes Familienangehörigen zum Arbeitnehmer ist mit folgenden Buchstaben zu kennzeichnen:
 A = Eheliches Kind. In Spanien und Polen: aus der Ehe hervorgegangenes Kind und außerhalb der Ehe geborenes Kind.
 B = Für ehelich erklärtes Kind.
 C = Angenommenes Kind.
 D = Nichteheliches Kind (falls die Bescheinigung für einen männlichen Arbeitnehmer ausgefüllt wird, sind nichteheliche Kinder nur dann zu erwähnen, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Betroffenen amtlich festgestellt wurde).
 E = Kind des Ehegatten, das im Haushalt des Arbeitnehmers lebt.
 F = Enkel und Geschwister, die der Arbeitnehmer in seinen Haushalt aufgenommen hat; falls der zuständige Träger ein griechischer Träger ist, auch Neffen und Nichten bis zum 3. Grad. Ist der zuständige Träger ein polnischer Träger, dann Enkel und Geschwister nur, wenn der Anspruchsberechtigte oder sein Ehepartner der gesetzliche Vormund der Kinder ist.
 G = Sonstige Kinder, die dauernd wie eigene Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers leben (Pflegekinder).
 Ist der zuständige Träger ein polnischer Träger, dann sonstige Kinder nur, wenn der Anspruchsberechtigte oder sein Ehepartner der gesetzliche Vormund der Kinder ist.
 H = Für tschechische Träger sind weitere Formen des Sorgerechts zu beschreiben (Sorgerecht, das durch Gerichtsentscheidung anderen Personen als den Eltern, Vormund, Pfleger usw. übertragen wird). Andere Verwandtschaftsverhältnisse (z. B. Großvater) sind voll auszuschreiben.
 Nach den tschechischen Rechtsvorschriften haben für ehelich erklärte Kinder (= B) und angenommene (adoptierte) Kinder (= C) den gleichen Status.
- (6) Für norwegische Träger sind nur die Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufzuführen. Für lettische Träger sind nur Kinder unter 15 Jahren sowie unverheiratete Kinder unter 20 Jahren, die eine allgemein bildende oder eine Berufsschule besuchen und keine Studienbeihilfe erhalten, anzugeben.
- (7) Wohnt ein Familienangehöriger nicht unter der in Punkt 2.3 angegebenen Anschrift, ist die andere Anschrift nachstehend anzugeben. Für lettische und norwegische Träger bitte angeben, ob das Kind im Waisenhaus, einer Sonderschule oder einer anderen speziellen Einrichtung untergebracht ist.

Name und Vorname

Adresse ⁽⁴⁾

- (8) Angabe zur Verwendung seitens des absendenden Trägers.
 - (9) Nur dann vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn er die Familienleistungen des Wohnlandes ausbezahlen hat.
 - (10) In diesem Fall gibt der Träger des Wohnorts die Höhe der Familienleistungen an, die gezahlt würden, wenn Antrag gestellt worden wäre. Liegen ihm hierfür keine ausreichenden Daten vor, gibt er für jeden Familienangehörigen nur den in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungssatz in Feld 7 an.
 - (11) Bei norwegischen Familienleistungen wird nur der Gesamtbetrag angegeben.
 - (12) Gegebenenfalls ist der in Anmerkung 10 erwähnte Leistungssatz anzugeben.
 - (13) Vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen, ersatzweise von der Verbindungsstelle, auszufüllen.
 - (14) Für slowakische und tschechische Träger ist die Art der Familienleistung anzugeben.
 - (15) ABl. C 295 vom 2.11.1983, S. 3.
-